

GEBÜHRENORDNUNG

der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal

vom 25.01.2010 (Amtliche Bekanntmachung 01/2010)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.09.2010 (Amtliche Bekanntmachung 09/2010)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Grundsatz

§ 2 Benutzungsausweis

§ 3 Leihfristüberschreitung

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

§ 5 Fernleihe

§ 6 Schriftliche Auskünfte

§ 7 Weitere Dienstleistungen

§ 8 Auslagen

§ 9 Zahlungsverzug

§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2 Benutzungsausweis

- (1) Für den Benutzungsausweis wird eine jährliche Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Rhein-Waal und der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann im Einvernehmen mit dem Präsidium andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Zweitausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 3 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei einer Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung bzw. - Erinnerung fällig und beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20 €

- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige

Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

- (4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz oder neben dem Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Schriftliche Auskünfte

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 befreit.
- (3) Von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7 Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8 Auslagen

Auslagen der Bibliothek (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

§ 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

- (1) Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Während des Wintersemesters 2010/11 und des Sommersemesters 2011 wird von Mitgliedern der Hochschule keine Auslagenpauschale für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe i.S.v. § 5 erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist in der vorliegenden Fassung am 17.09.2010 in Kraft getreten.